



Verordnung über die Offenhaltung der Verkaufsstellen aus Anlass der „Ewigen Anbetung“

vom 4. Dezember 2017

Die Stadt Pottenstein erlässt aufgrund des § 14 Abs.1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) vom 02.06.2003 (BGBl I 2003 S.744) in der derzeit gültigen Fassung und § 11 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung–DeIV) vom 28.01.2014 (GVBl 2014, 22) folgende Verordnung:

§ 1

Abweichend von der Vorschrift des § 3 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG), dürfen alle Verkaufsstellen im Ortsteil Pottenstein anlässlich des „Tag der Ewigen Anbetung“ jährlich am 06. Januar in der Zeit von 11:00 Uhr bis 16:00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.

§2

Die Vorschriften des § 17 des LadSchlG, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG), des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Einzelhandel in Bayern (soweit dieser auf die Arbeitsverhältnisse anwendbar ist), des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) und des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sind zu beachten.

§ 3

Bei vorsätzlichen oder fahrlässigen Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung gelten die Vorschriften über Ordnungswidrigkeiten des § 24 LadSchlG entsprechend.

§ 4

Die Verordnung der Stadt Pottenstein über die Öffnungszeiten an Sonn-und Feiertagen gemäß § 10 Abs. 1 und 2 LadschlG bleibt unberührt.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pottenstein, den 4. Dezember 2017

gez.

Frühbeißer
Erster Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

Beschluss:	Stadtrat am 27. November 2017
Genehmigung:	entfällt
Bekanntmachung:	Die Verordnung wurde in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des Amtsblatts der Stadt Pottenstein Nr. 12/2017 vom 22.12.2017 auf den Seiten 3-4 veröffentlicht.
Pottenstein, 22.12.2017	STADT POTTENSTEIN gez. Frühbeißer, Erster Bürgermeister